

VIII. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule der Stadt Wipperfürth vom . 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 25.03.2009 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4, Absatz 1, Satz 1, erhält folgende Neufassung:

„Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht bis 3 Schülern beträgt 3 Monate ab dem nächsten 1. eines Monats nach Eingang der schriftlichen Kündigung.“

- 2.) § 4 Absatz 2, Satz 1, erhält folgende Neufassung:

„Abmeldungen im Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe) sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (siehe Punkt 4.1 der Schulordnung) eines Jahres möglich.“

- 3.) Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
30 Minuten Einzelunterricht	50,25	603,00
45 Minuten Einzelunterricht	74,75	897,00
30 Minuten 2-er Gruppe	30,75	369,00
45 Minuten 2-er Gruppe	42,00	504,00
45 Minuten 3-er Gruppe	31,75	381,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	26,50	318,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	23,00	276,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	34,25	411,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	26,75	321,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	18,00	216,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
60 Minuten Ballett	31,00	372,00
90 Minuten Musical / Percussion	28,00	336,00
90 Minuten Impro	45,00	540,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen- 10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten- nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich Euro	für 6 Monate Euro
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	35,00	210,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	50,00	300,00

4.) Absatz 4 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

- (4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

	monatlich Euro	jährlich Euro
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	7,00	84,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	9,50	114,00
c) für Blechblasinstrumente	10,50	126,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)	11,50	138,00

Artikel II

Diese VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister